

ENTWURF

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Per PZU

Firma
Hans Hüntten Sand- und Kiesbaggerei OHG
Herrn Dennis Hüntten
Allerstraße 51
53332 Bornheim

Fachaufgaben Naturschutz,

Abgrabungen

Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Herr Heinrich
Zimmer A7.18
Telefon 02241 13-2675
Telefax 02241 13-3200
Michael.Heinrich@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
291-5/hds sa, 13.10.2021

Mein Zeichen	Datum
66.3-14.01-19 mig	21.12.2021

Betriebsgelände in Bornheim, Allerstraße (Gemarkung Hersel, Flur 14, Flurstücke 117 tlw., 118-121, 181/122)

Wasserrechtliche Erlaubnis vom 09.12.1970 in der Fassung der 3. Änderungsurkunde vom 27.06.1984

Ihr Antrag durch Herrn Schmitz, Terra Consulting GmbH vom 13.10.2021

Sehr geehrter Herr Hüntten,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich zu Ihrer o.g. Abgrabung den nachstehenden

Rekultivierungsbescheid

- 1. Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen in der derzeit aktuellen Fassung genehmige ich hiermit die Rekultivierung auf den Grundstücken**

**Gemarkung Hersel, Flur 14,
Flurstücke 117 (teilweise), 118 – 121 und 181/122.**

- 2. Regelungen zur Verfüllung mit unbelastetem Bodenaushub werden mit gesondertem Bescheid getroffen.**

Begründung:

Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 09.12.1970, durch die der Kiesabbau im Bereich des Betriebsgeländes ermöglicht wurde, fordert für die Flurstücke 117 – 121, 181/122, 253 und 254, Flur 14, Gemarkung Hersel, einen mit der Stadt Bornheim und dem Rhein-Sieg-Kreis einvernehmlich abgestimmten Rekultivierungsplan, der von der Fa. Hüntes innerhalb eines Jahres nach Zustellung der Erlaubnis hätte vorgelegt werden müssen (Auflage 11). Die Verpflichtung zur Herrichtung des Geländes gem. der o.g. wasserrechtlichen Erlaubnis ist somit noch nicht erfüllt. Die Verpflichtung der Fa. Hüntes zur Herrichtung besteht zudem auch gem. § 2 AbgrG NW.

Für die Flurstücke 117 tlw., 253 und 254 (Flur 14, Gemarkung Hersel) wurde die verfüllte Kiesgrube mit Bescheid vom 03.05.2021 zugunsten des rechtskräftigen Bebauungsplans He 27 aus dem Abgrabungsrecht entlassen.

Ein Rekultivierungsplan für die übrigen Flurstücke ist mit Schreiben vom 13.10.2021 eingereicht worden.

I. Genehmigungsinhalt

Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen in der derzeit aktuellen Fassung genehmige ich hiermit die Rekultivierung auf den Grundstücken

Gemarkung Hersel, Flur 14,
Flurstücke 117 (teilweise), 118 – 121 und 181/122.

Regelungen zur Verfüllung mit unbelastetem Bodenaushub werden mit gesondertem Bescheid getroffen.

Gemäß § 7 des Abgrabungsgesetzes schließt diese Genehmigung andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen nachfolgenden Rechtsvorschriften mit ein:

- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) - in der derzeit aktuellen Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der derzeit aktuellen Fassung
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der derzeit aktuellen Fassung
- Forstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes Forstgesetz - LFoG) in der derzeit aktuellen Fassung

- Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit aktuellen Fassung

II. Unterlagen

Die Herrichtung der ehemaligen Abgrabung ist durchzuführen auf der Grundlage der folgenden Planung, soweit nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheids eine andere Regelung getroffen wird:

Antragsschreiben mit Rekultivierungsplanung der Terra Consulting GmbH vom 13.10.2021 mit

- Anlage 1: Übersichtsplan Maßstab 1:5.000
- Anlage 2: Rekultivierungsplan Maßstab 1:500.

III. Ausführungsfrist

Die derzeit auf der Grubensohle stehende Kiesaufbereitungsanlage wird zur Weiterverarbeitung des gewonnenen Kiessands aus der Grube am Mittelweg genutzt (Bescheid vom 01.12.2014, Änderungsbescheid vom 28.10.2016, Az. 67.2-27.23). Insofern wird keine Frist zur Herrichtung festgesetzt, sondern die Nutzung der Grube als Standort für die Kiesaufbereitungsanlage an die Laufzeit einer im räumlichen Zusammenhang befindlichen genehmigten Abgrabung der Fa. Hüntén gekoppelt. Entfällt die in räumlicher Nähe gewonnene Kiesgewinnung, ist die Grube unverzüglich zu verfüllen und zu rekultivieren. Hierzu wird rechtzeitig ein gesonderter Verfüllbescheid erlassen.

Die in diesem Bescheid und seinen Bestandteilen festgesetzten Pflegemaßnahmen sind während eines Zeitraums von 30 Jahren nach behördlicher Bestätigung der ordnungsgemäßen Rekultivierung durchzuführen. Auf § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 a) des Ökokontovertrags zwischen Herrn Dennis Hüntén und dem Rhein-Sieg-Kreis vom 05.02.2014 wird verwiesen.

IV. Zusätzliche Nebenbestimmungen

1. Sicherheitsleistung

Zur Absicherung der Verpflichtungen aus der Rekultivierungsgenehmigung, also der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Herrichtung der Abgrabung, ist beim Rhein-Sieg-Kreis bislang noch keine Sicherheitsleistung hinterlegt.

Die Sicherheitsleistung ist in Gestalt einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bürgschaftserklärung einer deutschen Großbank oder Sparkasse unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorklage nach §§ 770, 771 des

Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) beim Landrat des Rhein-Sieg-Kreises, Amt für Umwelt- und Naturschutz, zu hinterlegen.

Die Festsetzung der Sicherheitsleistung erfolgt durch separaten Bescheid.

Eine Änderung der Sicherheitsleistung bleibt vorbehalten, insbesondere für den Fall, dass die Kosten der Herrichtung um 10 % oder mehr steigen.

2. Wiederherrichtung

Vor Beginn der Wiederherrichtung ist der Genehmigungsbehörde ein Herrichtungsplan im Maßstab 1:1.000 mit Höhenangaben zur Abstimmung vorzulegen.

Die Herrichtung hat nach Maßgabe des Antrags, Kapitel 4 Rekultivierungsmaßnahmen zu erfolgen. Sofern Oberboden für Anpflanzungen oder zur Herrichtung des extensiven Grünlandes aufzutragen ist, ist dieser anschließend mitsamt dem Unterboden mind. 70 cm tief zu lockern. Alle Herrichtungsarbeiten sind bei trockenem Wetter auszuführen. Hierbei gilt die ÖNORM B2205 (alt DIN 18300). Bodenverdichtungen sind zu vermeiden.

Die Anlage von Extensivgrünland ist durch Mahdgutübertragung geplant. Falls kein geeignetes Mahdgut zur Verfügung steht, ist Saatgut aus der Region zu verwenden. Es ist sicherzustellen, dass es sich bei den verwendeten Saaten um Wildformen gesicherter gebietsheimischer Herkünfte (aus der hiesigen Region) und deren Vermehrung handelt. Vor der Aussaat (möglichst bereits vor dem Erwerb der Saatgutmischung) ist der Unteren Naturschutzbehörde die geplante Mischung und v.a. der Nachweis zur Zustimmung vorzulegen. Wenn der Nachweis nicht gesichert ist, ist die Aussaat nicht zulässig. Ein möglicher Nachweis ist die VWW-Regiosaat®.

Derzeit ist das Gelände eingezäunt. Im Falle, dass die Pflege der Fläche durch eine Beweidung sichergestellt werden soll, ist eine Einzäunung dauerhaft zu gewährleisten. Es ist durch Bodenfreiheit sicher zu stellen, dass diese kleintierdurchlässig ist.

Einzelheiten zur Verfüllung der Grube vor Wiederherrichtung werden in einem gesonderten Bescheid geregelt. Unter Berücksichtigung künftiger Setzungen ist allseitig ein niveaugleicher Übergang zu den Nachbargrundstücken vorzusehen. Zwecks Umsetzung der Rekultivierungsplanung soll zunächst bis 2 m unter GOK (Urhöhe) verfüllt werden.

3. Pflegemaßnahmen

- a) Das Gewässerangebot ist dauerhaft durch geeignete Pflegemaßnahmen bzw. durch Neuanlage entsprechender Gewässer zu erhalten.
- b) Aufwuchs auf dem nährstoffarmen Boden ist in geeigneter Weise zu beseitigen.
- c) Die Gesteinsschüttungen und Totholzhaufen sind regelmäßig auf Bewuchs zu kontrollieren. Bei Bedarf ist dieser so zu beseitigen, dass die Funktionalität erhalten bleibt.
- d) Kiesschüttungen sind dauerhaft von Pflanzenwuchs freizuhalten.
- e) Die Pflege des Extensivgrünlandes erfolgt durch Mahd mit Abräumen. Diese hat ein- oder zweimal jährlich zu erfolgen, wobei die erste Mahd nicht vor dem 20.05.. Düngung der Fläche, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und mechanische Bodenbearbeitung sind nicht erlaubt.
- f) Anpflanzungen sind nur mit standortgerechten Gehölzen vorzunehmen. Sie sind in den ersten drei Jahren zu pflegen.

4. Ökologische Baubegleitung

Die Umsetzung der gesamten Rekultivierungsmaßnahme ist durch eine sachverständige Person (ökologische Baubegleitung) zu begleiten, die zuvor im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde auszuwählen und zu bestellen ist.

Diese überwacht durch kontinuierliche Kontrollen die Umsetzung der Rekultivierungsplanung und entscheidet in Detailfragen, insb. artenschutzrechtlichen Fragen, über deren Ausführung. In Zweifelsfällen führt sie das Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde herbei.

Über ihre Aktivitäten führt die ökologische Baubegleitung Buch und legt dieses der Genehmigungsbehörde jeweils quartalsweise vor.

5. Ökokonto

Die im Rekultivierungsantrag unter Kapitel 4.1 genannten Artenschutzmaßnahmen für Abgrabungsamphibien sind zur Aufnahme in ein Ökokonto geeignet. Die parzellenscharfe Darstellung der betroffenen Flächen ist mit Anlage 2 des Antrags erfolgt. Das Anerkennungsverfahren gemäß § 1 der vertraglichen Vereinbarung über die Führung eines Ökokontos hat bis spätestens 31.03.2022 zu erfolgen.

6. Sicherung

Zur dauerhaften rechtlichen Sicherung der unter Kapitel 4.1 genannten Artenschutzmaßnahmen als Kompensationsfläche wird auf die vertragliche Vereinbarung zur Führung eines Ökokontos verwiesen.

7. Schlussabnahme

Nach Anzeige des Abschlusses der Herrichtungsmaßnahmen führt die Überwachungsbehörde eine Schlussabnahme durch.

Diese ist von Ihnen zuvor beim Landrat des Rhein-Sieg-Kreises unter Beifügung eines von einem Vermessungsingenieur erstellten Einmessungsprotokolls und einer topographischen Aufnahme des verfüllten Geländes in 2-facher Ausfertigung zu beantragen.

8. Vorbehalt

Ich behalte mir vor, Nachbesserungen zu fordern, sofern sich die gemäß Rekultivierungsplanung aufgeführten Maßnahmen sowie die in den Nebenbestimmungen aufgeführten Pflegemaßnahmen als nicht zielführend oder als unzureichend erweisen. Die Festsetzung weiterer Nebenbestimmungen und die Neufestsetzung der Höhe der Sicherheitsleistung bleiben gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

V. Hinweise

1. Überwachungsbehörde

Zuständige Überwachungsbehörde ist der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises.

Die mit der Durchführung der Überwachungsaufgaben beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes das Abbau- und Betriebsgelände zu betreten und Einsicht in die Betriebstagebücher zu nehmen.

2. Artenschutz

Aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes ist es gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) untersagt, in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. Hecken, Gebüsch und andere Gehölze wie Röhricht abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

3. Rechtsnachfolge

Die Regelungen dieses Bescheides gelten auch für und gegen einen evtl. Rechtsnachfolger und sind diesem im Falle einer Eigentumsübertragung zur Kenntnis zu geben.

VI. Weitere Erläuterungen

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 des nordrhein-westfälischen Abgrabungsgesetzes (AbgrG NRW).

Die Abgrabung und bisherige Verfüllung erfolgte gemäß der wasserrechtlichen Erlaubnis der Bezirksregierung Köln vom 09.12.1970 (Az. 65/3-633.4.05 Fa./Li), adressiert an die Firma Hans Hüntten, Sand- und Kiesbaggerei. Aus dieser Erlaubnis resultiert noch eine Rekultivierungsverpflichtung, der bis heute nicht nachgekommen

wurde. Mittlerweile erlangte der Bebauungsplan He 27 Rechtskraft, der Teile der Abgrabung als Gewerbefläche ausweist. Dieser beinhaltet die Erweiterung des Containerdienstes der Fa. Hüntes GmbH. Zudem sollen im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Halle für den Containerdienst, ein Bürogebäude, eine Werkstatt sowie überdachte Schüttboxen für die Lagerung und Sortierung von Naturbaustoffen sowie recyceltem Bauschutt errichtet werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde mit Bescheid vom 03.05.2021 aus dem Abgrabungsrecht entlassen.

Für die Kiesaufbereitungsanlage auf den Flurstücken 117-119 liegt ein unbefristeter Bauschein (Nr. 227/65) des Landkreises Bonn vom 13.10.1965 vor, der seinerzeit noch auf den damaligen Besitzer der Grube, Herrn Heinrich Schäfer, ausgestellt wurde. Von diesem hat Herr Hans Hüntes die Grube übernommen. Die Kiesaufbereitungsanlage, deren Zufahrten sowie Absetzteiche weisen gemäß Auflage 2.2.8 der Erweiterungsgenehmigung vom Juli 1975 nach beendeter Kiesgewinnung jedoch keinen weiteren Bestandsschutz auf. Die Kiesaufbereitungsanlage ist derzeit weiterhin für die Aufbereitung von Kies und Sand aus der „Neuabgrabung“ am Mittelweg in Gebrauch. Insofern kann der Rückbau der Anlage sowie die Verfüllung und die Rekultivierung erst nach Fertigstellung dieser bzw. weiterer Abgrabungen in räumlicher Nähe und unmittelbarem Zusammenhang erfolgen.

Sie haben in Abstimmung mit meiner Behörde die zum Bestandteil dieses Bescheides erklärte Rekultivierungsplanung für den südwestlichen, außerhalb des B-Plans gelegenen Bereichs erarbeiten lassen und zur Genehmigung beantragt.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim ist die zu rekultivierende Fläche als Grünfläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen. Im Standortdossier des FNPs (S. 66) wird auf den umliegenden Flächen das Vorkommen der planungsrelevanten Arten Wechselkröte, Flussregenpfeifer, Rebhuhn, Feldschwirl und Schwarzkehlchen als wahrscheinlich angegeben. Die Lebensraumbedeutung der aktuell vorhandenen, gegenständlichen Kiesgrube mit offenen Rohböden, kleineren Gewässern und Brachflächen auf Rohböden mit Stauden und Gebüsch, wird im Standortdossier aufgrund der hier nachgewiesenen Wechselkröte insgesamt als hoch eingeschätzt. Die genannten Arten wurden in der Rekultivierungsplanung berücksichtigt.

Die in der Rekultivierungsplanung dargestellten Maßnahmen ergänzen funktional die bereits durchgeführten Maßnahmen im Bereich der angrenzenden Ökokontoflächen A und B der Fa. Hüntes sowie der Ausgleichsfläche zum Bebauungsplan He 28. Die für die beabsichtigte Artenschutzfunktion unverzichtbare Standortvielfalt kann auf dem Gelände realisiert werden. In Verbindung mit den vorhandenen rekultivierten Altgrabungen soll ein zusammenhängender Biotopkomplex entstehen, der insbesondere für bodengebundene Arten wie Wechselkröte und Zauneidechse als Lebensraum fungiert.

Gebührenentscheidung:

Die Gebührenentscheidung erfolgt durch separaten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz 1 schriftlich, auf elektronischem Wege der zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen den Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch Landrat, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg zu richten. Die Klage muss auch den Kläger und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, so sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Köln über die auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Michael Heinrich